

# Hygieneschutzkonzept für den Verein



SC Kreith-Pittersberg e.V.

Stand: 23.06.2021

# Hygieneschutzkonzept SC Kreith-Pittersberg e.V.

|                          |   |           |
|--------------------------|---|-----------|
| 1                        | Vereins-Informationen.....  | 1         |
| 2                        | Vorbemerkung .....  | 2         |
| 3                        | Organisatorisches.....  | 3         |
| 4                        | Verdachtsfälle COVID-19.....  | 3         |
| 5                        | Allgemeine Hygieneregeln .....                                      | 4         |
| 6                        | Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage.....                         | 5         |
| 6.1                      | Inzidenzabhängige Bedingungen für Sporttreibende.....               | 5         |
| 7                        | Maßnahmen bei ehrenamtlichen Arbeiten .....                         | 6         |
| 7.1                      | Inhalte der aktuellen Ausnahmegenehmigungen (Stand 04/21) .....     | 6         |
| <b>TENNIS</b> .....      |   | <b>7</b>  |
| 8                        | Grundsätzliche Voraussetzungen .....                                | 8         |
| 8.1                      | Tennisspiel nach Inzidenzwert.....                                  | 8         |
| 9                        | Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung des Tennissports. .... | 9         |
| <b>FUßBALL</b> .....     |   | <b>10</b> |
| 10                       | Organisatorisches.....  | 11        |
| 10.1                     | Kontaktdatenerfassung .....   | 11        |
| 10.2                     | Organisation.....   | 11        |
| 11                       | Trainingsbetrieb.....   | 13        |
| 12                       | Spielbetrieb.....   | 14        |
| 12.1                     | Zuschauer .....   | 14        |
| 12.2                     | Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände .....         | 14        |
| 12.3                     | Kabinen (Teams & Schiedsrichter) .....                              | 14        |
| 12.4                     | Spielbericht .....  | 15        |
| 12.5                     | Weg zum Spielfeld / Spieler-Tunnel.....                             | 15        |
| 12.6                     | Aufwärmen .....   | 15        |
| 12.7                     | Ausrüstungs-Kontrolle.....  | 15        |
| 12.8                     | Einlaufen der Teams .....   | 15        |
| 12.9                     | Trainerbänke/Technische Zone .....                                  | 15        |
| 12.10                    | Halbzeit .....  | 16        |
| 12.11                    | Gastronomie.....  | 16        |
| 13                       | Zonierung .....   | 17        |
| <b>GASTRONOMIE</b> ..... |   | <b>19</b> |
| 14                       | Organisatorisches.....  | 20        |
| 14.1                     | Kontaktbeschränkung in der Gastronomie.....                         | 20        |
| 15                       | Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln .....                      | 20        |
| 16                       | Reinigungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.....                | 21        |
| 17                       | Lüftungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.....                  | 21        |
| 18                       | Hinweise.....   | 22        |

# 1 Vereins-Informationen

|                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Verein:                               | SC Kreith-Pittersberg e.V.           |
| Ansprechpartner*in für Hygienekonzept | Sebastian Schulz                     |
| E-Mail                                | seby-schulz@t-online.de              |
| Kontaktnummer                         | +49 175 5663946                      |
| Adresse Sportstätte                   | Kreither Straße 39, 92421 Schwandorf |



Kreith, Mittwoch, 23. Juni 2021, Sebastian Schulz

## 2 Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Für den Sportbetrieb in Sportstätten ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an der aktuellsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dem Rahmenhygienekonzept Sport, den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und dem vom Bayerischen Fußball-Verband veröffentlichten Leitfaden „Es geht wieder los!“.

Es gilt für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb im Freien und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zuschauer sind bis auf Weiteres aufgrund der schwer umzusetzenden Regeln nicht zugelassen.

**Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen – eingeschlossen Vereinsgaststätte.** Hierfür befindet sich in der weiteren Folge das Hygieneschutzkonzept Gastronomie SC Kreith-Pittersberg e.V. nach Handlungsempfehlung der DEHOGA.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

### 3 Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass **alle Mitglieder ausreichend informiert** sind.
- Mit Beginn der **Wiederaufnahme des Sportbetriebs** wurde Personal (ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen** wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Für den **gastronomischen Bereich** der Sportanlage gelten die Hygieneschutzmaßnahmen der DEHOGA. Hierfür folgt im weiteren Verlauf ein eigens erstelltes und an die Gaststätte angepasstes Konzept.

### 4 Verdachtsfälle COVID-19

- Eine Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten (wie bsp. ehrenamtl. Tätigkeiten), sowie dem Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei **symptomfreiem Gesundheitszustand**.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder die aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh),
  - erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
  - Durchfall
  - Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
  - respiratorische (Atemnot) Symptomen jeder Schwere
- Gleiches gilt, wenn Symptome bei **anderen Personen im eigenen Haushalt** vorliegen.
- Die Klärung über eine **Testung auf Covid-19** sollte telefonisch mit dem Hausarzt erfolgen.
- Bei **positivem Test** auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Personen mit unspezifischen oder respiratorischen Krankheitssymptomen dürfen nicht eingesetzt werden. Ebenso sind Personen auszuschließen, die sich innerhalb **der letzten 14 Tage vor Aufenthalt auf dem Sportgelände in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu Infizierten hatten**.

## 5 Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten der **Abstandsregel (1,5 Meter)** in allen Innenbereichen außerhalb des Spielfelds. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl in allen Indoor-Bereichen der Sportanlage.
- Außer **Sporttreibenden und Funktionären** ist allen **anderen Personen kein Zutritt** auf das Sportgelände gestattet. Eltern und Begleitpersonen, die Ihre Kinder zum Training begleiten, müssen sich während dem Sport außerhalb des Geländes aufhalten. Bspw. Im Auto auf dem Parkplatz. Alternativ können **Nichtsporttreibende bei geöffneter Gastronomie** auch dort verweilen
- In **geschlossenen Räumlichkeiten** ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen.
- Dies bedeutet, dass auch in der **Umkleidekabine zu jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist.
- In **Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt** sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren.
- Die **Lüftung in den Duschräumen** muss ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Dies wird durch geöffnete Fenster gewährleistet.
- Beim **Fußball** wird die Trennung durch Halbieren der Duschplätze und somit dem Schaffen **großer Abstände** gewährleistet.
- Die **Tennisanlage** verfügt nur über eine Dusche, die auch nur jeweils von **einer Person** genutzt werden kann.
- Körperliche **Begrüßungsrituale** (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der **Hus- und Nies-Etikette** (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum **Waschen der Hände** mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Unterlassen von **Spucken und von Naseputzen** auf dem Spielfeld.
- Jede/r Person/Spieler verwendet eine **eigene Getränkeflasche**
- **Torhüter** sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und **gemeinsames Jubeln**.
- **Körperkontakt** ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) untersagt
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

## 6 Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und/oder die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- **Bei Betreten aller Indoor-Bereiche der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) auf dem gesamten Sportgelände.** Hier wird explizit durch Kennzeichnung darauf hingewiesen. Im Freien kann auf Maske verzichtet werden.

### 6.1 Inzidenzabhängige Bedingungen für Sporttreibende

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten wird, ist (...) nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist (...) ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen;
- **Vollständig geimpfte oder Genesene** (nach gültigem Recht) Personen sind von der Testpflicht befreit.
- Es erfolgt eine vollständige **Dokumentation der Testungen** im Verein
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 *(mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird)* sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
- Zusätzlich besteht nach Freigabe durch die zuständige Behörde die Möglichkeit der Öffnung von **Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel** unter der Voraussetzung, dass **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis** nach Nr. 1 (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) verfügen. Die **maximale Gruppengröße bei Sport im Freien umfasst 25 Personen**.
- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner unter freiem Himmel in **Gruppen von bis zu 25 Personen. Tests sind hierbei nicht benötigt.**

## 7 Maßnahmen bei ehrenamtlichen Arbeiten

- **Sämtliche Maßnahmen auf dem gesamten Gelände bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des städtischen Landratsamtes**, sofern mehr Personen als in den aktuell zulässigen Kontaktbeschränkungen (Ein Haushalt + eine weitere Person) involviert sind. Die Ausnahmegenehmigung ist über den zuständigen Abteilungsleiter oder Sebastian Schulz einzuholen.

### 7.1 Inhalte der aktuellen Ausnahmegenehmigungen (Stand 04/21)

- Es dürfen insgesamt maximal 5 Personen (jeden Alters) als Arbeitsgruppe zusammenwirken. Bei Vorhandensein mehrerer abgetrennter Plätze dürfen maximal 10 Personen in mehrere Arbeitsgruppen eingeteilt werden, wobei eine Gruppengröße von 5 Personen nicht überschritten werden darf. Zwischen den einzelnen Gruppen darf zu keiner Zeit ein infektionsrelevanter Kontakt stattfinden. Die Gruppeneinteilung ist bereits vorher virtuell durchzuführen.
- Die Kontaktdaten der eingesetzten Personen nach Nr.1 sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Diese Daten sind extra zu dokumentieren. Etwaige Dokumentationslisten können bei der Vorstandschaft eingeholt werden.
- Die eingesetzten Personen müssen vor Aufnahme der Arbeiten einen POC-Antigen-Schnelltest durchführen und dürfen die Arbeit nur beginnen, wenn das Ergebnis negativ ist. Bei Verwendung eines handelsüblichen Laien-Selbsttests ist die Testnahme und Auswertung lückenlos zu dokumentieren, ggf. in Form einer Bilddokumentation, so dass ein Zweifel in Bezug auf die Zuordnung des nachgewiesenen Testergebnis zu jeder der eingesetzten Personen als Quelle des beprobten Testmaterials ausgeschlossen ist.
- Für die Durchführung der Arbeiten gilt eine FFP-2-Maskenpflicht während der Arbeiten, die Einhaltung der Abstandspflicht von 1,5m (soweit möglich) und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
- Die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten oder gemeinsame Pausen z. B. zum Rauchen ist unzulässig.
- Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die zuständigen Organe der Stadt behalten sich dabei ebenfalls vor, weitere Nebenbestimmungen vorzunehmen.
- Dieses Konzept muss bei Durchführung der Arbeiten vollständig umgesetzt und beachtet werden und Kontrollorganen auf Verlangen (physisch oder digital) vorgezeigt werden können.



# Abteilung **TENNIS**

## 8 Grundsätzliche Voraussetzungen

- Es darf **sowohl Einzel, als auch Doppel** gespielt werden.
- In allen Indoor-Bereichen der Anlage (auch in den WC-Anlagen) müssen alle Personen ab 15 Jahren (Teilnehmer und Organisationspersonal) **eine FFP2-Maske tragen**. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine „Alltagsmaske“ ausreichend.
- Jede Person auf der Anlage wird angehalten, die **physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum** zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mind. 1,5 m einzuhalten.
- Der Verein muss den vorgenannten Mindestabstand von **1,5 m auf der Tennisanlage** bei jeder Witterung gewährleisten.
- Der Tennissport im Verein SC Kreith-Pittersberg e.V. ist bis auf Weiteres **ausschließlich den Vereinsmitgliedern** vorbehalten. Gastspieler sind aufgrund der Kontaktdokumentation aktuell nicht zugelassen.

### 8.1 Tennisspiel nach Inzidenzwert

- Grundsätzliches: Geimpfte & Genesene Sporttreibende sind unabhängig der Inzidenz nicht von den Kontaktbeschränkungen betroffen. Diese Personen werden im Folgenden auch nicht als Kontaktpersonen der Inzidenzvorgaben mitgezählt.
- **Inzidenzwert stabil über 100: Nur Einzel zulässig:** Nur Individualsport mit einer weiteren Person erlaubt. Doppel nur möglich mit mindestens 2/4 Personen die als genesen gelten oder über vollen Impfschutz verfügen.
- **Inzidenzwert stabil zwischen 50 & 100:** Kontaktfreier Sport in Abhängigkeit der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich. Das Tennisdoppel ist unter folgenden Voraussetzungen möglich.
  1. **Alle Teilnehmer kommen aus maximal 2 Haushalten**
  2. **Alle Teilnehmer verfügen über einen negativen Corona-Test (siehe Punkt 6.1)**
  3. **Genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht als Kontaktperson gezählt.**
- **Inzidenzwert stabil unter 50:** Kontaktfreier Sport im Einzel und Doppel auch ohne Test wieder zulässig.

o

## 9 Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung des Tennissports.

- o **Zuschauer sind nicht zugelassen.** Darunter fallen auch alle Personen, die Sporttreibende ab 18 Jahren begleiten wollen. Nur bei Minderjährigen ist max. eine (1) Begleitperson zulässig. Auch auf diesen Sachverhalt sollte im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle mittels Aushang hingewiesen werden.
- o Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller involvierten – auch Begleitpersonen bei Minderjährigen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: **Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail.** Dies erfolgt in Papierform.
- o Die Nutzung der **Vereinsräume, sowie der Clubterrasse** ist zulässig – siehe hier Teil: Gastronomie (ab Punkt 12)
- o Die Nutzung von **Umkleiden und Duschen** zulässig. Es muss hierbei darauf geachtet werden, dass der Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- o In den WC-Anlagen müssen immer **ausreichend Einmal-Handtücher und Seife** im Spender zur Verfügung stehen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitzuhalten.
- o Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass auf **der gesamten Anlage keinesfalls Menschenansammlungen** entstehen. Hier sind entsprechende Hinweise (in diesem Fall Hygieneschutzkonzept) und zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen.
- o Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über **die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln** informiert sind. Dies muss **schriftlich dokumentiert** werden. Eine entsprechende Dokumentationsliste ist im Aushang hinterlegt
- o Generell hat der Verein die Hygiene- und Abstandsregeln **im Rahmen seiner Möglichkeiten** zu kontrollieren und bei **Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht)** zu ergreifen.

Abteilung

**FUßBALL**

# 10 Organisatorisches

## 10.1 Kontaktdatenerfassung

- Von jeder **am Training und Spielbetrieb teilnehmenden Person** (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) hat eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen.
- Diese beinhaltet den **Namen und sichere Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers.
- Eine Übermittlung dieser Informationen **darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung** auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren,
- Beim Spielbetrieb kann auf die Erfassung der **im ESB eingetragenen Personen** verzichtet werden, sofern die Kontaktdaten vorliegen.
- Die **Verantwortung** für die Datenerfassung liegt beim Heimverein.
- Die **K Kontaktdatenerfassung** kann händisch (Zettel, Stift) erfolgen oder auch digital

## 10.2 Organisation

- **Alle Regelungen** unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- **Ansprechpartner für sämtliche Anliegen** und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsbetriebs und Trainingsspielbetrieb ist **Sebastian Schulz**
- Das **verwendete Material** beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
- **Trainingsleibchen/Trikots** werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- **Nach dem Training** werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Für die Spieler, Offiziellen und Zuschauer werden **ausreichend Waschgelegenheiten**, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind **mittels Aushängen** auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- **Haartrockner** dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen sind in die **Vorgaben und Maßnahmen** zum Trainingsbetrieb und Spielbetrieb eingewiesen.

- Alle anwesenden Personen (Spieler, Offiziellen und Zuschauer) sind per **Aushang darauf hinzuweisen**, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Der Verein und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Alle anwesenden Personen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Ebenfalls hat eine Information über die Abstandsregelung, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu erfolgen (z. B. durch Aushang).
- Sollten anwesende Personen **während des Aufenthalts Symptome entwickeln**, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Personen, die **nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit** sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Der **Einlass auf das Vereinsgelände** erfolgt ausschließlich über einen gekennzeichneten Eingang, das Verlassen des Geländes erfolgt ausschließlich über den separat gekennzeichneten Ausgang (falls vorhanden) – hier wird durch Öffnen der Tore mehr Platz zum Verlassen des Sportgeländes zur Verfügung gestellt
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

# 11 Trainingsbetrieb

- Trainer\*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die **Maßnahmen und Regelungen** des Hygienekonzepts.
- Den **Anweisungen der Verantwortlichen** zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein **Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften** vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Die Kabinen können erst nach einem **Belüftungszeitraum von 15min** für eine andere Mannschaft freigegeben werden.
- Alle Spieler\*innen sind angehalten, eine **rechtzeitige Rückmeldung** zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Trainern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
- **Trainingsleibchen** dürfen pro Einheit nur von einem fest zugewiesenen Spieler genutzt werden. Die Zuteilung erfolgt durch einen Vereinsverantwortlichen. Nach der Trainingseinheit werden die Leibchen durch den Verantwortlichen eingezogen und vor der nächsten Nutzung bei 95° C gewaschen.
- **Sämtliche Trainingseinheiten werden dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Eltern dürfen Ihre Kinder zum Training begleiten und **vor Ort sich am Platz aufhalten (max. 100 Zuschauer)**. **Der Mindestabstand muss eingehalten werden & es besteht FFP2 Maskenpflicht**

# 12 Spielbetrieb

## 12.1 Zuschauer

- **Strikte Kontrolle und Einhaltung** der zulässigen maximalen Zuschauerzahl in Höhe von 500 Zuschauer (maximal 100 Stehplätze).
- **Am Spiel beteiligte Personen** (Spieler, Trainer- Funktionsteam, Ballkinder etc.) zählen nicht als Zuschauer
- Klare und strikte **Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen** (siehe Zonierung – Punkt 13)
- In **allen Innenbereichen** (z. B. Toiletten) ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Möglichkeiten zu **Händewaschen und/oder desinfizieren** sind bereitzustellen
- Das Auf-/Anbringen von **Markierungen** unterstützt bei der Einhaltung des Mindestabstands:
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb

## 12.2 Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Anreise der Teams und Schiedsrichter **mit mehreren Fahrzeugen** wird empfohlen. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine FFP2 Maske zu tragen.
- Die **allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen** etc. sind einzuhalten.
- Auf eine **zeitliche Entkopplung der Ankunft** der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder **größtmögliche räumliche Trennung**
- Für die Gastmannschaft ist vom Parkplatz eine **eindeutige Markierung zu den Kabinen** und weiteren Anlagen vorzubereiten, damit Stauungen und Gegenverkehr in engen Räumen/Gängen vermieden wird.

## 12.3 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Die **Abstandsregel ist jederzeit einzuhalten; in den Kabinen ist eine FFP2 Maske zu tragen.**
- Es halten sich nur die **unbedingt erforderlichen Personen** in den Kabinen auf.
- Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen **ggf. in wechselnden Gruppen.**
- Spiel- und Halbzeitbesprechungen oder Mannschaftssitzungen werden **nach Möglichkeit im Freien** durchgeführt.
- Die **Aufenthaltsdauer in den Kabinen** ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen werden **regelmäßig gereinigt** und Kontaktflächen desinfiziert.
- In den Umkleiden wird auf eine **ständige Durchlüftung** geachtet.



## 12.4 Spielbericht

- Nach Möglichkeit soll der Spielbericht von den Mannschaftsverantwortlichen und Schiedsrichtern auf **einem eigenen Endgerät** oder zu Hause bearbeitet werden. Falls Geräte des Heimvereins genutzt werden, sind diese **nach Benutzung** zu desinfizieren.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und **nach der Nutzung zu reinigen**. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem **Spielberichtsbogen genaustens einzutragen**, um die Anwesenheit zu dokumentieren.
- Auf **Auswechsellkärtchen** wird grundsätzlich verzichtet.

## 12.5 Weg zum Spielfeld / Spieler-Tunnel

- Die Abstandsregelung ist **auf dem Weg zum Spielfeld** zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfelds, in der Halbzeit, nach dem Spiel) anzuwenden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine **zeitliche Entzerrung** bei der Nutzung zu achten.

## 12.6 Aufwärmen

- Das Aufwärmen findet in **räumlich getrennten Bereichen** statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen und zum Zuschauer-Bereich gewährleistet ist.

## 12.7 Ausrüstungs-Kontrolle

- Die **Equipment-Kontrolle** durch den Schiedsrichter erfolgt im Außenbereich.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist vom Schiedsrichter (-Assistent) **eine FFP2 Maske** zu tragen.

## 12.8 Einlaufen der Teams

- Kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften
- Kein „Handshake“
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos
- Keine Eröffnungsinszenierung

## 12.9 Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der **Technischen Zone des eigenen Teams** aufzuhalten.
- Ist bei Spielen (z. B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich **alle Betreuer an der Seitenlinie** auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.

- Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die **Einhaltung der Abstandsregeln** zu achten. Es werden wenn möglich unterstützende Markierungen angebracht. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist eine FFP2 Maske zu tragen.

### 12.10 Halbzeit

- In der **Halbzeitpause** verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die **zeitversetzte Nutzung der Zuwege** zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten)

### 12.11 Gastronomie

- Klare und strikte **Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich** (z. B. durch Absperrbänder) wird empfohlen
- Für **gastronomische Angebote/Bereiche** gelten die allgemeinen Vorgaben der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie.
- **Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken** ist ohne eigenes Hygienekonzept möglich (§ 13 (2) IFSMV); die allgemein geltenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienevorgaben sowie die Abstandsregel ist zu beachten.
- Ist beim **Verkaufspersonal** die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Sofern die **Speisen und Getränke an Ort und Stelle** verzehrt werden ist ein eigenes Hygienekonzept für die Gastronomie zu erstellen (sowohl bei Verzehr im Freien als auch in Speisewirtschaften) (§13 (4) und (5) IFSMV)

# 13 Zonierung

- Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

## Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (**Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn**) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
  - Ggf. Medienvertreter
- Die Zone 1 wird ausschließlich an **festgelegten und markierten Punkten** betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend **Wegeführungsmarkierungen** genutzt.
- Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird **dieser nur nach vorheriger Anmeldung** und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

## Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (**Umkleidebereiche**) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt **unter Einhaltung der Abstandsregelung** oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb werden **ausreichende Wechselzeiten** (mind. 15min) zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- In den Umkleiden wird auf eine **ständige Durchlüftung** geachtet.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt **unter Einhaltung der Abstandsregelungen** sowie zeitlicher Versetzung/Trennung (Heim- und Gastverein duschen voneinander getrennt. In Kreith hat **immer der Gast das Vorrecht** auf die Duschen).
- Die **generelle Aufenthaltsdauer** in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

### **Zone 3 „Zuschauerbereich“ (im Außenbereich)**

- Zwischen den Zuschauern ist die **Abstandsregel von 1,5m** einzuhalten. Für Stehplätze gilt aktuell die FFP2 Maskepflicht
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Spielern, Offiziellen und Zuschauern zu ermöglichen, ist **eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Zuschauer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche **frei zugänglich und unter freiem Himmel** (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über **einen offiziellen Eingang**. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt, insgesamt sind maximal 500 (siehe Punkt Zuschauer) gestattet. Dabei dürfen maximal 100 Stehplätze vergeben werden. Für Stehplätze besteht FFP2 Maskenpflicht
- Es erfolgt, sofern möglich, **eine räumliche oder zeitliche Trennung** („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Unterstützend werden **Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln** genutzt.

**Folgende Bereiche der Sportstätte fallen nicht unter die genannten Zonen und sind separat zu betrachten und anhand der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben:**

- Vereinsheim
- Sonstige Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume
- Diese Bereiche werden im **Hygieneschutzkonzept Gastronomie SC Kreith-Pittersberg e.V.** nach Handlungsempfehlung der DEHOGA abgedeckt und können somit geöffnet werden. Dieses Konzept wird im Folgenden weiter vorgestellt.

# **GASTRONOMIE**

## 14 Organisatorisches

- Bei inzidenzabhängiger Öffnung der Außengastronomie unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ist die Öffnung in der Zeit **zwischen 5 und 24 Uhr zulässig**.
- 1. Die Betriebe erstellen ein **betriebliches Schutzkonzept** unter Berücksichtigung von **Mitarbeitern und Gästen** und unter Beachtung der Rechtsverordnungen der Bundesländer und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf **Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde** vorzulegen.
- Die Betriebe **schulen ihre Mitarbeiter** (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachliche Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Insbesondere wird auf den Link <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html> hingewiesen. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- Die Betriebe **kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste**. Beispielgebend folgende Kundeninformation. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Betriebe **kontrollieren** die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes durch Mitarbeiter und Gäste und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen

### 14.1 Kontaktbeschränkung in der Gastronomie

- Inzidenz zwischen 50 und 100: **10 Personen aus max. drei Haushalten** – Geimpfte und Genese zählen nach Vorgabe des Bundesrechts nicht als sozialer Kontakt.
- Inzidenz unter 50: **10 Personen aus beliebig vielen Haushalten**

## 15 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Zwischen **allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. **Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen**.
- Das **gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m** ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Ist nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das gemeinsame Zusammensitzen an einem Tisch ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener COVID-19 Schnell- oder ein Selbsttest erforderlich, richten sich die Voraussetzungen nach Nr. 6. (Inzidenzwert zwischen 50&100)
- **Ausschluss vom Besuch der Gaststätte** betrifft alle Personen, die in Punkt 4 zutreffende Kriterien erfüllen. **Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang)**. Sollten Gäste in einer Gastronomie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Gaststätte zu verlassen.

- Die Gäste haben eine **FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich (Biergarten / Terrasse)** zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)** je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist.
- Der Betreiber hat jederzeit, insbesondere auch beim Schankbetrieb in Biergärten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, **dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen eingehalten werden kann.**

## 16 Reinigungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.

- Die Toiletten werden regelmäßig vom Personal überprüft, desinfiziert und ggfs. gereinigt. -> Putzplan mit Unterschrift
- Die Kabinen werden nach jeder Benutzung durch den Trainer desinfiziert und zusätzlich regelmäßig durch das Sportheimpersonal gereinigt.
- Die Böden und Oberflächen werden regelmäßig vor Öffnung der Kabinenräumlichkeiten gereinigt, damit auch hier Viren und Bakterien entgegengewirkt werden kann.
- Sämtliche Kontaktflächen, die regelmäßig von Gästen angefasst werden müssen, werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Tische werden nach der Nutzung eines Gastes mit entsprechenden Mitteln desinfiziert und gereinigt, bevor der nächste Gast an diesen Tisch kann.

## 17 Lüftungskonzept für SC Kreith-Pittersberg e.V.

- Die Fenster in den Duschen bleiben ab Beginn der Nutzung durchgehend geöffnet. Solange niemand die Dusche nutzt wird zur zusätzlichen Lüftung ebenfalls die Türe geöffnet, um die maximale Belüftung zu ermöglichen.
- Die Fenster in den Kabinen bleiben durchgehend im gekippten Status geöffnet, um einen permanenten Luftaustausch zu ermöglichen. In den Lüftungspausen von mind. 15min zwischen zwei Kabinennutzern wird die Kabine mit größtmöglicher Luftzufuhr gelüftet.
- In der Gastronomie werden ausschließlich Außenflächen genutzt. Durch die Bewirtung im Freien ist für ausreichend Durchlüftung gesorgt.

# 18 Hinweise

## Haftungshinweis


Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern äußert sich hierzu wie folgt: Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Ureith, 23.06.21  
Ort, Datum

  
Unterschrift Vorstand



# Hygieneschutzkonzept für Sportvereine - Empfehlung

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ein Hygieneschutzkonzept für Sportvereine gefordert. Die einzelnen Vorgaben sind im Rahmenkonzept für den Sport enthalten, die unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/402/baymbi-2020-402.pdf>

Zur Orientierung stellen wir unseren Sportvereinen ein Muster für ein Hygieneschutzkonzept zur Verfügung, das die einzelnen Punkte der Rahmenverordnung beinhaltet. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Sportverein dieses Konzept individuell auf seine Bedürfnisse anpasst.

Neben diesem Hygieneschutzkonzept für Vereine steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

## Allgemeine Informationen zum Hygieneschutzkonzept\*

### **Individuell anpassbar:**

Das Konzept kann individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Vereins angepasst werden. Einfach Punkte ergänzen und bearbeiten. Das Konzept dient als Grundlage für die Vereinsarbeit.

### **Plakat für Vereinsaushang:**

Die wichtigsten Punkte sind auch als Plakat für den Vereinsaushang, für den Upload auf die Website etc. dargestellt. Das Plakat ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.blsv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/Plakat\\_Sportbetrieb\\_Allgemein.pdf](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Plakat_Sportbetrieb_Allgemein.pdf)

### **Vorzeigbar:**

Auf Nachfrage muss der örtlichen Gesundheitsbehörde das Schutzkonzept vorgezeigt werden. Dieses Konzept bildet die Basis dafür.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus).

\*Die Empfehlung dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BLSV ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller in der Empfehlung enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.